

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Schauenburg**

## **zur Satzung der Gemeinde Schauenburg vom 14. Dezember 2006 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Monatsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

**(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.**

### **§ 2 Monatsgebühren**

(1) Die Monatsgebühr beträgt je Kind

für die Öffnungszeit	bis 12.00 Uhr	85,00 €
	bis 13.00 Uhr	100,00 €
	bis 14.00 Uhr	115,00 €
	bis 15.00 Uhr	130,00 €
	bis 16.00 Uhr	145,00 €
Für die Verpflegung		53,00 €

### Bei flexiblen Öffnungszeiten

<b>Frühdienst ab 7.00 Uhr</b>	<b>15,00 €</b>
Frühdienst ab 7.30 Uhr	7,50 €
<b>Spätdienst bis 16.30 Uhr</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Spätdienst bis 17.00 Uhr</b>	<b>15,00 €</b>

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, werden für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag die Hälfte vom Betreuungsbeitrag erhoben.

**(3) Für die letzten 12 Monate vor der Einschulung der Kinder werden keine Gebühren mehr für den Halbtagsplatz erhoben, in dem Umfang, in dem Fördermittel durch das Land bereitgestellt werden.**

**Bei vorzeitiger Einschulung der Kinder, werden die tatsächlichen Betreuungsgebühren an die Eltern erstattet. Bei zurückgestellten Kindern, wird kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.**

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Monatsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Monatsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Fortbildungen) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann der Monatsbeitrag auf Antrag halbiert werden.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§4**

#### **Gebührenübernahme**

**In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.**

**§ 5**  
**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Monatsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 08. Juni 1995 sowie die Nachträge vom 29. April 1996, 22. Juli 1997, 14. Juli 1998, 06. Juli 1999, 27. Juni 2000 und vom 27. Juni 2002 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Schauenburg, den 14. Dezember 2006

Der Gemeindevorstand



(Gimmler)  
Bürgermeisterin

